

**Auszug** aus einem Schreiben des Senats an alle Schulleitungen vom 11.12.2020, 17.00 Uhr:

In der Woche vom **04. bis 08. Januar 2021** gelten die folgenden Regelungen:

**Für die Primarstufe gilt:**

Alle Schulen wechseln vollständig und verbindlich für diese Woche in das seit Juni 2020 konzeptionell vorbereitete schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Dabei kann es sich um analoge und digitale Formen handeln. Alle Schülerinnen und Schüler müssen innerhalb dieser Woche mindestens zweimal direkt von einer Lehrkraft oder anderem schulischen pädagogischen Personal kontaktiert und im Lernen zu Hause individuell begleitet werden.

**Notbetreuung und Lernbegleitung**

In der Zeit vom 04. bis 08. Januar 2021 findet nur eine Notbetreuung statt, um die sozialen Kontakte zur Infektionsvermeidung so gering wie möglich zu halten und Eltern in systemrelevanten Berufen eine qualitätsvolle Betreuung für ihre Kinder zu ermöglichen. Ein Schulmittagessen wird angeboten. Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind und die keine andere Möglichkeit der Betreuung haben, können die Notbetreuung im Umfang von maximal 8,5 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Eine Liste der beruflichen Tätigkeiten, aus der die Anspruchsberechtigung für die Notbetreuung hervorgeht, ist diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten Sie, umgehend in der Elternschaft eine **Abfrage** durchzuführen, wie viele Schülerinnen und Schüler an Ihrer Schule auf eine **Notbetreuung** angewiesen sind.

Nachfolgend ist ein Mindeststandard für die Notbetreuung beschrieben.

Die Notbetreuung umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 die Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Die erweiterte Notbetreuung von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 möglich, wenn die Eltern einen Arbeitszeitznachweis darüber erbringen, dass sie vor 7:30 Uhr und nach 16:00 Uhr beruflich tätig sind. Für die anderen Jahrgangsstufen umfasst die Notbetreuung in der Regel die Zeit von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Die erweiterte Notbetreuung kann auch bei einer grundsätzlichen Anspruchsberechtigung auf Notbetreuung nur in Absprache mit der Schule in Anspruch genommen werden.

Die Notbetreuung wird als Gemeinschaftsaufgabe des unterrichtenden und nicht unterrichtenden Personals angeboten. Für Kinder in der Notbetreuung soll das schulisch angeleitete Lernen durch Lehrkräfte begleitet werden. In den übrigen Zeiten werden den Kindern Freizeitangebote gemacht, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder orientieren.

**Unterricht in der Woche vom 11. bis 15. Januar 2021**

Für **alle Schularten** gilt in der Woche vom 11. bis 15. Januar 2021, vorbehaltlich anderer Festlegungen, die nach der Rücksprache zwischen Schulaufsicht und Gesundheitsämtern vorzunehmende Unterrichtsorganisation gemäß Stufenzuordnung.

Die Regelungen dieses Schreibens zur Schulorganisation gelten vorbehaltlich der Beschlussfassung des Senats ab Dienstag, den 15. Dezember 2020.